Ordnung für die Wahl der Ortskirchenräte und die Bildung des Pfarreirats im Bistum Dresden-Meißen

Für das pastorale Leben in der Pfarrei tragen die Ortskirchenräte und der Pfarreirat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit gemeinsam und in abgestimmter Weise Verantwortung. Im Regelfall werden in jeder Pfarrei innerhalb festgelegter Wahlbezirke Ortskirchenräte gewählt. Jeder Ortskirchenrat delegiert durch Wahl Mitglieder in den Pfarreirat. In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird gemäß den hier geregelten Bestimmungen für die Wahl der Ortskirchenräte der Pfarreirat direkt gewählt.

§ 1

Bildung von Wahlbezirken in einer Pfarrei

- (1) Der Wahlausschuss legt die Wahlbezirke fest. Die Wahlbezirke richten sich in der Regel nach den vor der Gründung der Pfarrei bestehenden Pfarreigrenzen der Vorgängerpfarreien.
- (2) Der Wahlausschuss kann abweichende Wahlbezirke festlegen. In diesen Fällen ist der Wahlausschuss dafür verantwortlich, eindeutige Abgrenzungen der Wahlbezirke festzulegen. Die Wahlbezirke sind zwei Monate vor dem Wahltermin zu bilden.
- (3) Wenn es pastoral sinnvoll ist, können Wahlbezirke zusammengelegt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Pfarrer nach Beratung in den betreffenden Ortskirchenräten und dem Pfarreirat, Im Konfliktfall entscheidet der Dekan bzw. seine Stellvertretung. Die Entscheidung ist für den Wahlausschuss bindend.
- (4) Wenn es pastoral sinnvoll ist, können neue Wahlbezirke gebildet werden. Das Vorgehen entspricht dem der Zusammenlegung von Wahlbezirken.

§ 2

Wahl durch die Glieder der Gemeinde

In jeden Ortskirchenrat sind mindestens 3 und maximal 10 Mitglieder zu wählen. Die zu wählende Zahl richtet sich nach der Größe der Gemeinde vor Ort:

bis 750 Katholiken/-innen: mindestens 3 und bis zu 6 Mitglieder, bis 1500 Katholiken/-innen: mindestens 4 und bis zu 8 Mitglieder, ab 1500 Katholiken/-innen: mindestens 5 und bis zu 10 Mitglieder.

Nach Anhörung der Ortskirchenräte entscheidet der Pfarreirat am Ende der Amtsperiode, wie viele Mitglieder in die Ortskirchenräte gewählt werden. Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl.

ξ3

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Wahlrecht kann auch in einer Gemeinde ausgeübt werden, in welcher das Mitglied nicht seinen Hauptwohnsitz hat. Es nimmt dann nur dort sein Wahlrecht wahr. Wahlberechtigt sind auch Katholiken/-innen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie eine entsprechende Erklärung gegenüber der Pfarrei, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, abgeben. Liegt der Hauptwohnsitz nicht im Bistum Dresden-Meißen, ist eine entsprechende Erklärung gegenüber der

Pfarrei, in der sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, abzugeben. Es ist sicherzustellen, dass das Wahlrecht nicht mehrfach ausgeübt wird.

ξ4 Passives Wahlrecht

Wählbar ist jedes Mitglied der Gemeinde nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die/der nicht durch

kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§5

Wahlausschuss

Drei Monate vor der Wahl werden zu deren Vorbereitung und Durchführung in den Wahlbezirken Wahlausschüsse durch den Pfarrer oder einer von ihm delegierten Person gebildet. Den Wahlausschüssen gehören an:

- a. der Pfarrer oder eine von ihm delegierte Person als Vorsitzende/-r;
- b. zwei oder vier vom bestehenden Ortskirchenrat gewählte Personen.

Der Wahlausschuss trägt für alle die Wahl vorbereitenden und durchführenden Maßnahmen Verantwortung. Wo es pastoral sinnvoll ist, kann für alle Wahlbezirke einer Pfarrei ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet werden. Diesem gehören an:

- a. der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person als Vorsitzende/-r;
- b. für jeden Ortskirchenrat der Pfarrei zwei von diesem gewählte Personen.

§ 6

Aufstellung der Kandidaten/-innenliste

- (1) Innerhalb der Pfarrei ist der Wahltermin rechtzeitig bekannt zu machen. Acht Wochen vor der Wahl sind in den Wahlbezirken die Wahlberechtigten aufzufordern, Kandidaten/-innenvorschläge an den Wahlausschuss einzureichen. Bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin stellt der Wahlausschuss unter Beachtung der eingegangenen Vorschläge für den Wahlbezirk Kandidaten/innenlisten auf. Die Namen der Kandidaten/-innen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Lebensalters aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen ist zuvor durch den Wahlausschuss einzuholen und muss die Zustimmung zur Veröffentlichung enthalten.
- (2) Eine Kandidatur für den Ortskirchenrat und eine Mitwirkung im Wahlausschuss schließen einander nicht aus.
- (3) Finden sich in einem Wahlbezirk nicht ausreichend Kandidaten/-innen gemäß § 2 für eine Wahl, so wird der Wahlbezirk aufgelöst und geht in einem benachbarten Wahlbezirk auf. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Pfarreirat.
- (4) Die Kandidaten/-innenliste ist an wenigstens zwei Wochenenden vor der Wahl in geeigneter Weise in den Ortsgemeinden des Wahlbezirks zur Kenntnis zu geben. Alle Kandidaten/-innenlisten einer Pfarrei sind in diesem Zeitraum im zentralen Pfarrbüro oder an einem anderen geeigneten Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§7

Wahltermin

Der Zeitraum, in welchem die Wahl stattfindet, wird vom Ortsordinarius festgesetzt. Ort und Zeitdauer der Wahlhandlung werden vom Wahlausschuss festgelegt.

Wahlberechtigten, die zum festgelegten Zeitpunkt verhindert sind, ist in geeigneter Weise eine Wahlhandlung zu ermöglichen (z. B. Briefwahl). Einzelheiten dazu hat der Wahlausschuss festzulegen. Die Frist zur Briefwahl endet in jedem Fall mit Beginn der Auszählung im jeweiligen Wahlbezirk.

§ 8

Wahlverlauf

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss Wahlhelfer/-innen berufen.
- (2) Für den Wahlbezirk ist eine Wähler/-innenliste zu erstellen. Die Namen der Wähler/-innen, die ihre Stimme abgegeben haben, sind zu registrieren.
- (3) Jede/-r Wähler/-in erhält einen Stimmzettel, auf dem die Namen aller Kandidaten/-innen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist auf dem Stimmzettel gut sichtbar anzugeben. Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie es zu wählende Mitglieder gibt. Eine Kumulation von Stimmen auf eine/-n Kandidaten/-in ist nicht möglich.
- (5) Die Stimmzettel sind unter Aufsicht des Wahlausschusses oder der Wahlhelfer/-innen in eine Wahlurne zu geben.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt öffentlich im jeweiligen Wahlbezirk durch den Wahlausschuss unmittelbar nach Abschluss der Wahl.
- (2) Ungültig sind jene Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als Mitglieder zu wählen sind, auf denen Namen hinzugefügt wurden, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (3) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten/-innen, welche in dem jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die weiteren Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Nachfolgekandidaten.
- (4) Über den Verlauf der Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben, im Pfarrarchiv aufzubewahren und dem Bischöflichen Ordinariat innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das Wahlergebnis ist in geeigneter Weise im Wahlbezirk und in der gesamten Pfarrei bekannt zu machen.

§10

Einspruchsrecht

- (1) Jede/-r Wahlberechtigte kann beim Wahlausschuss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe gegen das Wahlergebnis unter Angabe von Gründen schriftlich Einspruch erheben.
- (2) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Dekan zur endgültigen Entscheidung binnen 14 Tagen vorzulegen. Jeder Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Ergibt sich aus einem oder mehreren Einsprüchen die Notwendigkeit einer Neuwahl in einem oder mehreren Wahlbezirken, so ist dies zusammen mit einem möglichen neuen Wahltermin dem Ortsordinarius mitzuteilen, der diesen bestätigt.

Schon vor der konstituierenden Sitzung hat der Pfarrer die Möglichkeit, weitere Mitglieder in den Ortskirchenrat zu berufen.

Dies sind entsprechend § 4 (4) der Ordnung für den Ortskirchenrat und den Pfarreirat folgende Personen:

- a. Vertreter/-innen kirchlicher Orte mit Bezug zur jeweiligen Ortsgemeinde;
- b. Vertreter/-innen relevanter Gruppen der Pfarrei (z. B. Jugendliche, Senioren/-innen); Eine Berufung nichtkatholischer Personen mit beratender Stimme ist möglich.

Diese berufenen Mitglieder sollten bei der konstituierenden Sitzung anwesend sein. Es ist darum sinnvoll, dass der Pfarrer die gewählten Mitglieder vor der konstituierenden Sitzung zu einer Beratung zusammenruft, um zu besprechen, welche Personen berufen werden sollen.

§ 12

Konstituierende Sitzung des Ortskirchenrates

Der Pfarrer beruft innerhalb von drei Monaten nach der Wahl die Ortskirchenräte zur konstituierenden Sitzung ein. In diesen Sitzungen erfolgt:

- a. ggf. die Benennung der vom Pfarrer in den Ortskirchenrat delegierten Person;
- b. die Beratung des Ortskirchenrates über mögliche Berufung weiterer Mitglieder;
- c. ggf. die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/-r Stellvertreters/-in. Diese kann erst erfolgen, wenn den berufenen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ermöglicht worden ist. In gleicher Weise verhält es sich mit der Wahl der Vertreter/-innen in den Pfarreirat.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt der Pfarrer oder eine von ihm delegierte Person den Vorsitz.

§13

Wahl der/des Vorsitzenden des Ortskirchenrates und der Stellvertretung

Der Ortskirchenrat wählt aus den gewählten und berufenen Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ortskirchenrat im Anschluss, in einem eigenen Wahlgang. Wählbar sind Mitglieder, die Laien sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht hauptamtlich in der Pastoral der Pfarrei beschäftigt sind. Die Wahl zum/zur Vorsitzenden ist maximal drei Wahlperioden in Folge möglich.

§14

Wahl der Delegierten in den Pfarreirat

Aus den Ortskirchenräten werden von den gewählten und berufenen Mitgliedern die Delegierten für den Pfarreirat gewählt. Dies geschieht spätestens drei Monate nach der Wahl des Ortskirchenrates in freier und geheimer Wahl. Dem Pfarreirat dürfen insgesamt 15 auf diese Weise delegierte Personen angehören. Der Pfarreirat entscheidet am Ende der Amtsperiode, wie viele Mitglieder aus den Ortskirchenräten in den Pfarreirat delegiert werden.

In der Regel wird von jedem Ortskirchenrat die gleiche Anzahl an Personen in den Pfarreirat delegiert. Scheidet ein delegiertes Mitglied aus dem Pfarreirat aus, delegiert der betreffende Ortskirchenrat ein neues Mitglied für den Pfarreirat.

§15

Direkte Wahl des Pfarreirates

In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird der Pfarreirat entsprechend der Bestimmungen zur Wahl des Ortskirchenrates direkt gewählt.

§16

Konstituierende Sitzung des Pfarreirates

Der Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Ortskirchenräte die Delegierten zur konstituierenden Sitzung des Pfarreirates ein. In dieser Sitzung erfolgt:

- a. die Beratung des Pfarreirates über mögliche Berufung weiterer Mitglieder;
- b. ggf. die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/-r Stellvertreters/-in. Diese kann erst erfolgen, wenn den berufenen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ermöglicht worden ist;
- c. die Wahl einer/-s Delegierten in den Katholikenrat.

§17

Wahl der/des Vorsitzenden des Pfarreirates und der Stellvertretung

Der Pfarreirat wählt aus den gewählten und berufenen Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Pfarreirat in einem eigenen Wahlgang. Wählbar sind Mitglieder, die Laien sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht hauptamtlich in der Pastoral der Pfarrei beschäftigt sind. Die Wahl zum/zur Vorsitzenden ist maximal drei Wahlperioden in Folge möglich.

Hiermit setze ich die vorstehende Ordnung in Kraft. Sie gilt für die entsprechenden Gremienwahlen, welche nach dem 16. Juni 2024 stattfinden. Die "Ordnung für die Wahl der Ortskirchenräte und Bildung des Pfarreirates im Bistum Dresden-Meißen", veröffentlicht in KA 43/2020, wird zum 30. Juni 2024 außer Kraft gesetzt.

Dresden, 4. Juli 2024.

LS

gez. + Heinrich Timmerevers Bischof von Dresden-Meißen